

1. Grundsätze

1.1 Grundlage der Gewässerordnung sind die bestehenden Gesetze und Rechtsvorschriften. Im Falle der Unterschreitung der gesetzlichen Mindestanforderungen haben die jeweiligen Gesetze/Verordnungen den Vorrang.

1.2 Für die Ausübung des Angelns besteht Fischereischeinpflicht. Jeder Angler muss seinen gültigen Fischereischein bei sich führen. Außerdem sind für das Angeln ein gültiger Erlaubnisschein (Angelberechtigung) und eine gültige Fangliste mitzuführen. Auf Verlangen sind alle genannten Dokumente den kontrollbefugten Personen auszuhandigen.

1.3 Es besteht für jeden Angler die Verpflichtung, sich vor Beginn des Angelns über gewässerspezifische Regelungen sachkundig zu machen.

1.4 Vor Beginn jeden Angelns sind in die Fangliste das Datum des Angeltages und die Gewässerbezeichnung einzutragen. Unmittelbar nach dem Fang sind Fische, die für eine Mitnahme vorgesehen sind, in die Fangliste einzutragen.

1.5 Jeder Angler ist verpflichtet, die Tätigkeit der staatlichen und ehrenamtlichen Fischereiaufseher des Freistaates Thüringen und der Fischerei- und Gewässeraufsicht des SAV e.V. zu unterstützen. Dabei hat jeder Angler die Pflicht, bei Feststellung von Verstößen gegen die Fischereigesetzgebung und/oder die SAV e.V.-Gewässerordnung entsprechend den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, Maßnahmen zur Unterbindung der Verstöße einzuleiten.

1.6 Zur Gewährleistung des Uferschutzes sind Beschädigungen und Veränderungen an den Uferböschungen einschließlich der Gehölze ohne Auftrag des Fischereiausübungsberechtigten verboten.

1.7 Das Betreten und Befahren sowie das Waten in vorhandenen Gelegen (Überwasser-, Schwimmblatt-, Unterwasserpflanzen) ist untersagt. Das Bootsangeln ist nicht erlaubt. Bootsbenutzung schließt alle Hilfsmittel ein (z.B. Belly-Boot, Floß usw.), mit denen ein Gewässer befahren werden kann. Das Ausbringen des Köders sowie Anfütern mit dem Boot gehört zum Vorgang Angeln und ist damit ebenfalls nicht gestattet. Die Benutzung von ferngesteuerten Futterbooten ist gestattet.

1.8 Bei der Wahl des Angelplatzes hat der zuerst Kommende das Vorrecht der Angelausübung (ausgenommen Behindertenangelplätze). Es ist die Pflicht des Anglers, seinen Angelplatz in zumutbarem Umfang vor und nach dem Angeln zu säubern und den Müll vorschriftsmäßig zu entsorgen.

1.9 Die Fische sind so schonend wie möglich zu landen. Geangelte maßige Fische, die zum Verzehr bestimmt sind, müssen sofort, spätestens jedoch am Ende des Angeltages nach sachgemäßer Haltung, waidgerecht getötet werden. Fische dürfen nur in geeigneten Setzkeschern oder Karpfensäcken maximal während der Zeit des Angeltages gehalten werden, wenn sie im Fanglimit liegen und durch Eintragung in die Fangliste beweiskräftig für eine spätere Mitnahme vorgesehen sind. Die Haltung muss vermeidbare Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes der Fische ausschließen und ist zeitlich auf das Erforderliche zu beschränken. Das Haltern von Salmoniden ist grundsätzlich verboten.

1.10 Jeder Angler muss in seiner Angelausrüstung ein geeignetes Maßband, einen Hakenlöser, einen Müllbeutel sowie Messer oder Fischtöter mitführen.

1.11 Der Inhaber eines Erlaubnisscheines ist verpflichtet, Fischsterben in dem von ihm genutzten Gewässer der Ortspolizeibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten sofort anzuzeigen.

1.12 Die Nachtangelzeit beginnt eine Stunde nach Sonnenuntergang und endet eine Stunde vor Sonnenaufgang kalendermäßig.

1.13 Benutzen eines Angelzeltes, Schirmzeltes oder einer Vorrichtung, die dem Wetterschutz, jedoch nicht der Übernachtung dient, ist gestattet. Andere Rechtsvorschriften dürfen dem nicht entgegenstehen.

2. Angelgeräte und Köder

2.1 Die Angelfischerei darf mit höchstens zwei Handangeln ausgeübt werden. Zum Fang von Köderfischen kann anstelle einer Handangel eine Senke in der maximalen Größe von 1 m mal 1 m verwendet werden.

2.2 Die Handangeln müssen ständig beaufsichtigt werden.

2.3 Köderfische sind vor dem Anbringen an den Angelhaken waidgerecht zu töten und dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie entnommen wurden. Handelsüblich konservierte Köderfische dürfen ebenfalls verwendet werden.

2.4 Gefangene untermaßige oder der Schonzeit unterliegende Fische sind unverzüglich nach dem Fang sorgfältig aus den Fanggeräten zu lösen und schonend wieder in das Gewässer einzubringen. Bei tiefgeschluckten Angelhaken ist die Angelschnur direkt am Fischmaul zu durchtrennen und der Fisch gleichfalls zurückzusetzen.

3. Fangbegrenzungen

3.1 Je Angeltag (Kalendertag) dürfen insgesamt maximal 3 Fische der unter Pkt. 4 genannten Arten aus allgemeinen Angelgewässern mitgenommen werden. Insgesamt dürfen jedoch maximal 10 Fische pro Monat der unter Pkt. 4 genannten Arten mitgenommen werden. Darüber hinaus ist die Jahresfangbegrenzung zu beachten. Die vorgenannten Begrenzungen gelten nicht für Rotfeder.

3.2 Fische, welche von Gastanglern des SAV e.V. im Rahmen der Gastangelberechtigungen, welche dem Mitglied zur Verfügung gestellt werden, entnommen werden und unter die Begrenzung des Pkt. 4 zählen, mindern die Monats- und Jahresfangbegrenzungen des Mitglieds. Die Fangbegrenzung pro Angeltag (Kalendertag) bleibt hiervon unberührt.

3.2 Aus fischereibiologischen Gründen können gewässerspezifisch andere Fangmengen oder auch Vollsperrungen durch den zuständigen Fischereiausübungsberechtigten festgelegt werden. Solche Abweichungen sind nur zeitlich begrenzt zulässig und müssen rechtzeitig in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

4. Mindestmaße/Schonzeiten

Fischart	Mindestmaß	Schonzeit	Jahresfangbegrenzung
Aal	50 cm	--	20 Stück
Döbel	25 cm	--	--
Hasel	20 cm	01.04. - 31.05.	--
Hecht	60 cm	15.02. - 30.04.	10 Stück
Karpfen	40 cm	--	20 Stück
Graskarpfen	60 cm	01.01. – 31.12. (ganzzjährig)	
Rotfeder	15 cm	--	--
Salmoniden			insgesamt 20 Stück
-Äsche	30 cm	01.02. - 31.05.	
-Bachforelle	30 cm	01.10. – 30.04.	
-Bachsaibling	30 cm	01.10. - 30.04.	
-Regenbogenforelle	30 cm	01.02. - 30.04. (im Fließgewässer wie Bachforelle)	
Schlei	30 cm		20 Stück
Störartige (inkl. Sterlett)	60 cm		10 Stück
Wels	50 cm		--
Zander	60 cm	15.02. - 31.05.	10 Stück

In der Zeit vom 15. 02. bis 30.04. sind die Raubfischangelei sowie die Benutzung von Köderfischsenken verboten. Alle Fischarten, Krebse und Muscheln gem. § 1 ThürFischVO sind ganzzjährig geschont.

5. Eisangeln

5.1 Eisangeln ist, mit Ausnahme der Gewässer Kiesgrube Starkenberg, Teich Saara und Teich Untschen, gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr. Das Eisangeln ist Minderjährigen nur in Begleitung eines Erwachsenen erlaubt.

5.2 Die lichte Weite eines Eisloches darf nicht mehr als 20 cm betragen. Nach dem Beenden des Eisangelns ist aus Sicherheitsgründen jedes Eisloch mit geeigneten Mitteln und Materialien zu kennzeichnen.

6. Ufernutzung der Angelgewässer

6.1 An den Gewässern des SAV e.V. ist untersagt:

- das Befahren der Uferzone mit Fahrzeugen aller Art sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen
- das Angeln von den Stauwerken und wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie innerhalb von markierten Sicherheitszonen
- jegliche Beschädigung der Stauwerke, der Uferbefestigung, der Umzäunung und des Bewuchses
- das Übersteigen oder Durchklettern der Umzäunung
- jede Verunreinigung des Wassers, der Uferzonen, der Wege und des rückwärtigen Geländes (wie das Wegwerfen von Müll)
- Baden und die Benutzung von Booten und anderen Schwimmkörpern (Ausnahme: Die Benutzung von ferngesteuerten Futterbooten ist gestattet.)
- offenes Feuer und Zelten
- die Verrichtung der Notdurft innerhalb 10 m vom Gewässer (die Notdurft ist mit Erde abzudecken)

6.2 Zur Erreichung des Ufers sind grundsätzlich vorhandene Wege zu benutzen und in jedem Fall ist die Vegetation zu schonen.

6.3 Die Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten ist erforderlich für das Betreten von Gebäude- und Grundstücksteilen die unmittelbar zum Haus-, Wohn-, Hof- bzw. Hausgartenbereich gehören, auch wenn die Einfriedung des Ufers fehlt.

6.4 Das Betreten aller Grundstücke erfolgt auf eigene Gefahr.

6.5 Ist der Inhaber des Fischereirechtes Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Ufergrundstückes oder der Grundstücke, über die der Zugang zum Gewässer erfolgen muss, gilt mit Abschluss eines Pacht- oder Erlaubnisvertrags die Erlaubnis zum Betreten, in zumutbarem Umfang, als erteilt.

6.6 Beim Abstellen von Fahrzeugen ist analog zu verfahren. Dabei sind, wenn vorhanden, Parkmöglichkeiten im öffentlichen Verkehrsraum zu nutzen.

6.7 Jeder Angler ist verpflichtet, sich über örtliche Regelungen des Uferbetretungsrechtes zu informieren und sich entsprechend zu verhalten.

Gültig ab 01.05.2025